

Anzeige zur Haltung eines Hundes der Kategorie

(die Anzeige der Hundehaltung ist gebührenpflichtig)



gefährlicher Hund Hund bestimmter Rassen großer Hund (min. 40cm groß und/oder 20kg schwer)

nach dem Landeshundegesetz – LHundG NRW vom 18.12.2002 (GV NRW 200, S. 656)

1. Personalien zum/r Halter/in des Hundes:

Name: _____

Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

Geburtsort: _____

Wohnanschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

2. Angaben zum Hund: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name: _____

Wurfdatum: _____

Rasse: _____

(bei Mischlingen fügen Sie bitte ein Foto bei)

Größe: _____ cm

Gewicht: _____ kg

Geschlecht: männlich weiblich

Sterilisiert/kastriert: ja nein

Fellfarbe: _____

Chip-Nr.: _____

Steuermarken-Nr.: _____

Der Hund wird gehalten seit: _____

Aufenthaltort des Hundes: Wohnung Zwinger sonstiges: _____

Besondere Merkmale: _____

3. Erforderliche Unterlagen

Bei Haltung eines gefährlichen Hundes bzw. eines Hundes einer bestimmten Rasse	Bei Haltung eines großen Hundes
<ul style="list-style-type: none">• Führungszeugnis (Belegart O)<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> wurde am _____ beantragt<input type="checkbox"/> wird umgehend beantragt• Kopie des Versicherungsscheins über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für den Hund (die Rasse des Hundes muss aus dem Vertrag erkennbar sein, Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden)<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht• Nachweis über die Mikrochipkennzeichnung des Hundes<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht• Beschreibung des Grundstückes und der Räumlichkeiten, die dem Hund zur Verfügung stehen (z.B. Grundrisssskizze, Lageplan, Fotos)<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht• Nachweis über die erforderliche Sachkunde Der Nachweis ist durch eine Sachkundebescheinigung eines amtlichen Tierarztes zu erbringen.<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<ul style="list-style-type: none">• Kopie des Versicherungsscheins über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für den Hund (die Rasse des Hundes muss aus dem Vertrag erkennbar sein, Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden)<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht• Nachweis über die Mikrochipkennzeichnung des Hundes<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht• Nachweis über die erforderliche Sachkunde Der Nachweis der Sachkunde kann durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzte erteilt werden.<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <p>Als sachkundig im Sinne des LHundG NRW gelten auch Inhaber/innen von Jagdscheinen; Tierärzte; Polizeidiensthundeführer/innen; Personen mit einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3a od. b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden und Personen die befugt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.</p>

Bitte wenden!

weitere Angaben bei der Haltung eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes einer bestimmten

Rasse: (ansonsten weiter bei 4. Erklärung)

- Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Haltung des oben genannten gefährlichen Hundes bzw. Hundes einer bestimmten Rasse gem. § 4 LHundG NRW *

Ferner beantrage ich:*

- die Befreiung von der Maulkorbpflicht (nur bei gefährlichen Hunden i.S.d. § 3 Abs. 2 und Hunden bestimmter Rassen i.S.d. § 10 LHundG NRW möglich)
- die Befreiung von der generellen Anleinplicht gem. § 5 Abs. 2 LHundG NRW (nur für gefährliche Hunde i.S.d. § 3 Abs. 2 und Hunde bestimmter Rassen i.S.d. § 10 möglich)
- die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht des Hundes wird auch für folgende Aufsichtspersonen _____ beantragt.

Bis zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werde ich meinen gefährlichen Hund bzw. Hunde einer bestimmten Rasse stets angeleint und mit Maulkorb versehen führen. Für die Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht ist zunächst eine Verhaltensprüfung nachzuweisen.

Ich erkläre, dass ich meinen gefährlichen Hund bzw. Hund einer bestimmten Rasse außerhalb befriedeten Besitztums nur Aufsichtspersonen überlasse, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen und ihre Sachkunde und Zuverlässigkeit gegenüber der Ordnungsbehörde nachgewiesen haben.

(* die Erteilung der Genehmigungen und Durchführung des Verhaltenstests sind gebührenpflichtig.)

4. Erklärung

Ich versichere mit meiner Unterschrift,

- dass ich die Vorschriften des LHundG NRW kenne und mir bekannt ist, dass Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden können;
- dass ich in der Lage bin, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen und der Hund ausbruchssicher und verhaltensgerecht untergebracht ist;
- dass ich mich keiner Vergehen im Sinne des § 7 LHundG schuldig gemacht habe, die gegen meine Zuverlässigkeit sprechen (siehe Hinweise bezüglich der Zuverlässigkeit im Sinne des LHundG NRW);
- dass ich weder trunksüchtig noch rauschmittelsüchtig bin und eine Betreuung nach § 1896 BGB nicht vorliegt;
- dass ich damit einverstanden bin, dass die Versicherung Auskünfte zu meiner Hundehalterhaftpflichtversicherung erteilt.

Soest, den _____

(Unterschrift)

Hinweise bezüglich der Zuverlässigkeit im Sinne des LHundG NRW :

Zuverlässig im Sinne des Landeshundegesetzes sind nur Personen, die **nicht**

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- od. Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind.

(Seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung müssen mind. fünf Jahre verstrichen sein. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.)

Außerdem dürfen diese Personen nicht

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Hundeverbringungs- u. Einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sein oder trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sein,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben.